Preußische Gesetzsammlung

Jahrgang 1923 — Nr. 34.

(Nr. 12518.) Gesetz zur Sicherung der Verwaltung des Siedlungsverbandes Ruhrkohlenbezirk. Vom 4. Juni 1923.

Der Landtag hat folgendes Gesetz beschlossen:

§ 1.

(1) Für die Dauer der Besetzung des rheinisch-westfälischen Industriegebiets durch die feindlichen Mächte wird der zuständige Minister ermächtigt, auf Antrag des Verbandspräsidenten dem Verbandsausschusse die Zuständigkeit der Verbandsversammlung vorübergehend zu übertragen.

(2) Die Beschlüsse des Verbandsausschusses bedürfen im Falle des Abs. 1 zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung des Verbandspräsidenten.

(3) Unter der Voraussetzung des Abs. 1 gilt der Verbandsausschuß — abweichend von der Vorschrift des § 11 Abs. 9 in Verbindung mit § 9 Abs. 3 des Gesetzes, betreffend Verbandsordnung für den Siedlungsverband Ruhrkohlenbezirk, vom 5. Mai 1920 (Gesetzsamml. S. 286) — als beschlußfähig, wenn außer dem Verbandsdirektor mindestens 4 Mitglieder anwesend sind, von denen je 2 Vertreter der Mitgliedkreise und der Arbeitsgemeinschaften sein müssen.

§ 2.

Dieses Gesetz tritt mit seiner Verkündung in Kraft.

Das vorstehende, vom Landtage beschlossene Gesetz wird hiermit verkündet. Die verfassungsmäßigen Rechte des Staatsrats sind gewahrt.

Berlin, den 4. Juni 1923.

Das Preußische Staatsministerium.

(Siegel.) Braun. Severing. Hirtsiefer.

(Nr. 12519.) **Gesetz, betreffend die Deckung von Ausgaben im Haushalte für das Rechnungsjahr 1919. Vom 7. Juni 1923.**

Der Landtag hat folgendes Gesetz beschlossen:

Einziger Paragraph.

(1) Der Finanzminister wird ermächtigt, zur Deckung von Ausgaben im Haushalte für das Rechnungsjahr 1919 eine Anleihe in Höhe von 332 295 886,08 Mark durch Ausgabe eines entsprechenden Betrags von Schuldverschreibungen aufzunehmen. Die Verwaltung der Anleihe wird der Hauptverwaltung der Staatsschulden übertragen. Die Anleihe ist in der Art zu tilgen, daß jährlich 5 vom Hundert des für den Anleihezweck aufgenommenen Schuldkapitals unter Hinzurechnung der ersparten Zinsen zur Tilgung der gesamten Staatsschuld oder zur Verrechnung auf bewilligte Anleihen verwendet werden. Als ersparte Zinsen sind 5 vom Hundert der zur Tilgung dieser Anleihe aufgewendeten oder auf bewilligte Anleihen verrechneten Beträge anzusetzen.

(2) An Stelle der Schuldverschreibungen können vorübergehend Schatzanweisungen oder Wechsel ausgegeben werden. In den Schatzanweisungen ist der Fälligkeitstermin anzugeben. Die Wechsel sind von zwei Mitgliedern der Hauptverwaltung der Staatsschulden zu unterschreiben.

(3) Die Schuldverschreibungen, Schatzanweisungen, etwa zugehörigen Zinsscheine und Wechsel können auch sämtlich oder teilweise auf ausländische oder nach einem bestimmten Wertverhältnis auf in- und ausländische Währung sowie im Auslande zahlbar gestellt werden.

(4) Die Schatzanweisungen und Wechsel können wiederholt ausgegeben werden.

(5) Die Mittel zur Einlösung der Schatzanweisungen und Wechsel können durch Ausgabe von Schatzanweisungen und Wechseln oder von Schuldverschreibungen in dem erforderlichen Nennbetrage beschafft werden.

(6) Schuldverschreibungen, Schatzanweisungen und Wechsel, die zur Einlösung fällig werdender Schatzanweisungen oder Wechsel bestimmt sind, hat die Hauptverwaltung der Staatsschulden auf Anordnung des Finanzministers 14 Tage vor der Fälligkeit zur Verfügung zu halten. Der Umlauf und gegebenenfalls die Verzinsung der neuen Schuldpapiere darf nicht vor dem Zeitpunkte beginnen, mit dem die Umlauffähigkeit und die Verzinsung der einzulösenden Schuldpapiere aufhört.

(7) Wann, durch welche Stelle und in welchem Betrage, zu welchem Zins- oder Diskontsatze, zu welchen Bedingungen der Kündigung oder mit welchem Fälligkeitstage sowie zu welchem Kurse die Schuldverschreibungen, Schatzanweisungen und Wechsel ausgegeben werden sollen, bestimmt der Finanzminister; ihm bleibt im Falle des Abs. 3 die Festsetzung des Wertverhältnisses sowie der näheren Bedingungen für die Zahlung im Ausland überlassen.

Das vorstehende, vom Landtage beschlossene Gesetz wird hiermit verkündet. Die verfassungsmäßigen Rechte des Staatsrats sind gewahrt.

Berlin, den 7. Juni 1923.

Das Preußische Staatsministerium.

(Siegel.) Braun. v. Richter.

(Nr. 12520.) Gesetz zur Änderung der Hinterlegungsordnung vom 21. April 1913. Vom 9. Juni 1923.

Der Landtag hat folgendes Gesetz beschlossen:

Artikel I.

Die Hinterlegungsordnung vom 21. April 1913 (Gesetzsamml. 1913 S. 225, 1920 S. 385) wird wie folgt geändert:

1. Der § 7 wird wie folgt geändert:
   a) Im Abs. 1 treten an die Stelle der Worte „Königliche Verordnung" die Worte „die zuständigen Minister".
   b) Im Abs. 2 wird die Zahl „100" durch die Zahl „5 000" und die Zahl „10" durch die Zahl „1 000" ersetzt.

2. Im § 22 Abs. 2 Ziffer 2a wird die Zahl „300" durch die Zahl „10 000" ersetzt.

3. Im § 33 Abs. 1 wird die Zahl „300" durch die Zahl „10 000" und im Abs. 2 die Zahl „10" durch die Zahl „500" ersetzt.

4. Im § 34 wird die Zahl „100" durch die Zahl „5 000" ersetzt.

5. Der § 40 wird wie folgt geändert:
   a) Im Abs. 2 treten
      in Nr. 1 an die Stelle der Worte „75 Pfennig" die Worte „5 Mark",
      in Nr. 2a an die Stelle der Worte „80 Pfennig" die Worte „6 Mark",
      in Nr. 2b an die Stelle der Worte „1,25 Mark" die Worte „10 Mark"
      und an die Stelle der Worte „2 Mark" die Worte „15 Mark".
   b) Abs. 2 Nr. 3 erhält folgende Fassung:
      3. bei einer Verwahrung von sonstigen Urkunden 4 Mark für jede angefangenen eintausend Mark des Gesamtwerts.
   c) An Stelle der bisherigen Vorschrift im Abs. 4 tritt folgende Vorschrift:
      Der Mindestbetrag einer Verwahrungsgebühr beträgt 200 Mark. In anderen als Lehns-, Fideikommiß- und Stiftungssachen werden jedoch die für die einzelnen Rechnungsjahre zusammenzurechnenden Gebühren nur dann auf den Mindestbetrag erhöht, wenn die Summe dieser Gebühren 200 Mark nicht erreicht.

6. Der § 41 wird wie folgt geändert:
   a) Der Eingang erhält folgende Fassung:
      Auf die in Hinterlegungssachen zu erhebenden Kosten finden die Vorschriften der §§ 1 bis 5, § 6 Abs. 2, §§ 7 bis 20, 22, 23, des § 109 Abs. 1 Nr. 1 bis 4, 6 und Abs. 2 sowie der §§ 110 und 111 des Preußischen Gerichtskostengesetzes vom 28. Oktober 1922 (Gesetzsamml. S. 363) mit folgenden Maßnahmen entsprechende Anwendung:
   b) In Nr. 5 sind die Worte „des Pauschsatzes und" zu streichen und die Worte „eintausend Mark" werden durch die Worte „zweihunderttausend Mark" ersetzt.

c) Nr. 10 erhält im Eingange folgende Fassung:

An baren Auslagen werden außer den im § 109 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 und 6, § 110 und § 111 des Preußischen Gerichtskostengesetzes bezeichneten Beträgen erhoben:

d) In Nr. 10 wird die Vorschrift unter b wie folgt geändert:

die Postgebühren, welche mit einer Auszahlung hinterlegter Gelder oder mit einer Herausgabe anderer Sachen verbunden sind, oder welche im Falle der Hinterlegung baren Geldes durch den Schriftwechsel mit den beteiligten Personen und Behörden der Hinterlegungsstelle entstehen.

e) In Nr. 10 unter c werden hinter dem Worte „Schreibgebühren" folgende Worte eingeschoben:

für die gemäß § 11 Satz 2 dem Gläubiger zu machende Anzeige sowie.

7. Der § 42 wird wie folgt geändert:

Die Worte „drei Mark" werden ersetzt durch die Worte „zweitausend Mark". Ferner werden die Worte „43 Abs. 1 des Preußischen Gerichtskostengesetzes vom 25. Juli 1910 (Gesetzsamml. S. 184)" durch die Worte „§ 41 Abs. 1 des Preußischen Gerichtskostengesetzes vom 28. Oktober 1922 (Gesetzsamml. S. 363)" ersetzt.

8. Der § 47 Abs. 2 erhält folgenden Zusatz:

Sie werden ferner ermächtigt, bei wesentlicher Veränderung der wirtschaftlichen Verhältnisse die in den §§ 7 Abs. 2, 22 Abs. 2 Nr. 2a, 33, 34 genannten Geldwerte sowie die Gebühren der §§ 40, 41 und die nach § 41 zu erhebenden Schreibgebühren anderweit festzusetzen. Die anderweite Festsetzung der Geldwerte berührt ein nach § 33 schwebendes Verfahren nicht. Die Verfügung der Minister ist dem Landtag alsbald vorzulegen.

Artikel II.

Dieses Gesetz tritt am 1. Juli 1923 in Kraft.

Das vorstehende, vom Landtage beschlossene Gesetz wird hiermit verkündet. Die verfassungsmäßigen Rechte des Staatsrats sind gewahrt.

Berlin, den 9. Juni 1923.

Das Preußische Staatsministerium.

(Siegel.) Braun. am Zehnhoff.

(Nr. 12521.) Gesetz, betreffend Beteiligung des Preußischen Staates an der Rhein-Main-Donau-Aktiengesellschaft. Vom 15. Juni 1923.

Der Landtag hat folgendes Gesetz beschlossen:

§ 1.

Das Staatsministerium wird ermächtigt, sich durch Übernahme von Aktien im Werte bis 300 000 000 Mark (dreihundert Millionen Mark) an der Rhein-Main-Donau-Aktiengesellschaft zu beteiligen.

§ 2.

(1) Der Finanzminister wird ermächtigt, zur Deckung der im § 1 bewilligten Summe eine Anleihe durch Verausgabung eines entsprechenden Betrags von Schuldverschreibungen aufzunehmen. Die Verwaltung der Anleihe wird der Hauptverwaltung der Staatsschulden übertragen. Die Anleihe ist in der Art zu tilgen, daß jährlich 1,9 vom Hundert des für den Anleihezweck aufgenommenen Schuldkapitals unter Hinzurechnung der ersparten Zinsen zur Tilgung der gesamten Staatsschuld oder zur Verrechnung auf bewilligte Anleihen verwendet werden. Als ersparte Zinsen sind 5 vom Hundert der zur Tilgung dieser Anleihe aufgewendeten oder auf bewilligte Anleihen verrechneten Beträge anzusetzen.

(2) An Stelle der Schuldverschreibungen können vorübergehend Schatzanweisungen oder Wechsel ausgegeben werden. In den Schatzanweisungen ist der Fälligkeitstermin anzugeben. Die Wechsel sind von zwei Mitgliedern der Hauptverwaltung der Staatsschulden zu unterschreiben.

(3) Die Schuldverschreibungen, Schatzanweisungen, etwa zugehörigen Zinsscheine und Wechsel können auch sämtlich oder teilweise auf ausländische oder nach einem bestimmten Wertverhältnis auf in- und ausländische Währungen sowie im Auslande zahlbar gestellt werden.

(4) Die Schatzanweisungen und Wechsel können wiederholt ausgegeben werden.

(5) Die Mittel zur Einlösung der Schatzanweisungen und Wechsel können durch Ausgabe von Schatzanweisungen und Wechseln oder von Schuldverschreibungen in dem erforderlichen Nennbetrage beschafft werden.

(6) Schuldverschreibungen, Schatzanweisungen und Wechsel, die zur Einlösung fällig werdender Schatzanweisungen oder Wechsel bestimmt sind, hat die Hauptverwaltung der Staatsschulden auf Anordnung des Finanzministers vierzehn Tage vor der Fälligkeit zur Verfügung zu halten. Der Umlauf und gegebenenfalls die Verzinsung der neuen Schuldpapiere darf nicht vor dem Zeitpunkte beginnen, mit dem die Umlauffähigkeit und die Verzinsung der einzulösenden Schuldpapiere aufhört.

(7) Wann, durch welche Stelle und in welchem Betrage, zu welchem Zins- oder Diskontsatze, zu welchen Bedingungen der Kündigung oder mit welchem Fälligkeitstage sowie zu welchem Kurse die Schuldverschreibungen, Schatzanweisungen und Wechsel ausgegeben werden sollen, bestimmt der Finanzminister; ihm bleibt im Falle des Abs. 3 die Festsetzung des Wertverhältnisses sowie der näheren Bedingungen für Zahlungen im Ausland überlassen.

§ 3.

Die Ausführung dieses Gesetzes erfolgt durch die zuständigen Minister.

Das vorstehende, vom Landtage beschlossene Gesetz wird hiermit verkündet. Die verfassungsmäßigen Rechte des Staatsrats sind gewahrt.

Berlin, den 15. Juni 1923.

Das Preußische Staatsministerium.

(Siegel.) Braun. v. Richter. Siering.

(Nr. 12522.) Verordnung über Änderungen des Beamten-Diensteinkommensgesetzes. Vom 23. Mai 1923.

Das Staatsministerium hat auf Grund des Artikel 55 der Verfassung des Freistaates Preußen vom 30. November 1920 in Übereinstimmung mit dem im Artikel 26 der Verfassung vorgesehenen Ständigen Ausschusse des Landtags folgende Verordnung mit Gesetzeskraft erlassen:

Artikel I.

Das Gesetz über das Diensteinkommen der unmittelbaren Staatsbeamten vom 17. Dezember 1920 (Gesetzsamml. 1921 S. 135) in der Fassung des Gesetzes vom 21. November 1922 (Gesetzsamml. S. 431) und der Verordnung über Änderungen des Beamten-Diensteinkommensgesetzes vom 13. Februar 1923 (Gesetzsamml. S. 54) wird wie folgt geändert:

Im § 18 erhält Abs. 2 folgende Fassung:

(2) Der Ausgleichszuschlag wird bis zur anderweiten Festsetzung durch den Staatshaushaltsplan oder durch besonderes Gesetz für alle im Abs. 1 genannten Bezüge gleichmäßig

für die erste Hälfte des Monats Mai auf 1 220 vom Hundert,

für die zweite Hälfte des Monats Mai und für die nachfolgende Zeit auf 1 700 vom Hundert

festgesetzt.

Artikel II.

Die Frauenbeihilfe (§ 18 Abs. 3 und § 23 Abs. 4) wird auf monatlich 16 000 Mark festgesetzt.

Artikel III.

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Mai 1923 ab in Kraft.

Berlin, den 23. Mai 1923.

Das Preußische Staatsministerium.

Braun. v. Richter.

(Nr. 12523.) Verordnung, betreffend das Inkrafttreten des Gesetzes vom 24. Dezember 1922 wegen Änderung der Amtsgerichtsbezirke Kirchberg, Traben-Trarbach, Wittlich und Zell a. d. Mosel (Gesetzsamml. S. 454). Vom 5. Juni 1923.

Auf Grund des § 2 des Gesetzes vom 24. Dezember 1922 wegen Änderung der Amtsgerichtsbezirke Kirchberg, Traben-Trarbach, Wittlich und Zell a. d. Mosel (Gesetzsamml. S. 454) wird folgendes verordnet:

Einziger Paragraph.

Das Gesetz tritt am 1. Juli 1923 in Kraft.

Berlin, den 5. Juni 1923.

Das Preußische Staatsministerium.

Für den Justizminister:

Braun. Boelitz.

(Nr. 12524.) Bekanntmachung, betreffend Genehmigung von Änderungen des Statuts der Spar- und Leihkasse für die Hohenzollernschen Lande. Vom 26. Mai 1923.

Auf Grund des § 57 Abs. 1 des Statuts der Spar- und Leihkasse für die Hohenzollernschen Lande vom 10. August 1888 sind die nach den Beschlüssen des Kommunallandtags der Hohenzollernschen Lande vom $\frac{\text{3. Mai 1922}}{\text{2. Mai 1923}}$ aufgestellten Änderungen des genannten Statuts von dem Preußischen Staatsministerium genehmigt worden.

Berlin, den 26. Mai 1923.

Das Preußische Staatsministerium.

Der Minister des Innern.
Severing.

Bekanntmachung.

Nach Vorschrift des Gesetzes vom 10. April 1872 (Gesetzsamml. S. 357) sind bekanntgemacht:

1. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 22. Januar 1923, betreffend die Genehmigung des von der Generalversammlung des Kur- und Neumärkischen Ritterschaftlichen Kreditinstituts am 29. November 1922 beschlossenen Nachtrags zu den reglementarischen Bestimmungen dieses Kreditinstituts, durch die Amtsblätter
   der Regierung in Potsdam und der Stadt Berlin Nr. 7 S. 99, ausgegeben am 17. Februar 1923,
   der Regierung in Frankfurt a. O. Nr. 8 S. 39, ausgegeben am 24. Februar 1923,
   der Regierung in Stettin Nr. 19 S. 154, ausgegeben am 12. Mai 1923,
   der Regierung in Köslin Nr. 18 S. 115, ausgegeben am 5. Mai 1923,
   der Regierung in Schneidemühl Nr. 18 S. 88, ausgegeben am 11. Mai 1923,
   der Regierung in Liegnitz Nr. 20 S. 147, ausgegeben am 19. Mai 1923, und
   der Regierung in Magdeburg Nr. 19 S. 152, ausgegeben am 12. Mai 1923;

2. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 15. März 1923, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an die Gemeinden Kelberg und Köttelbach im Kreise Adenau für die Anlage einer Quellfassung und eines Schutzbezirkes für die Quellfassung, durch das Amtsblatt der Regierung in Coblenz Nr. 16 S. 84, ausgegeben am 21. April 1923;

3. die vom Preußischen Staatsministerium am 27. März 1923 vollzogene Konzessionsurkunde, betreffend den Bau und Betrieb einer vollspurigen Nebeneisenbahn (Gürtelbahn) um das linksrheinische Köln mit Hafenbahnanlagen durch die Stadtgemeinde Köln, durch das Amtsblatt der Regierung in Köln Nr. 19 S. 127, ausgegeben am 12. Mai 1923;

4. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 11. April 1923, betreffend die Genehmigung des von der Generalversammlung des Kur- und Neumärkischen Ritterschaftlichen Kreditinstituts am 27. März 1923 beschlossenen Nachtrags zu den reglementarischen Bestimmungen dieses Kreditinstituts, durch die Amtsblätter
   der Regierung in Potsdam und der Stadt Berlin Nr. 20 S. 283, ausgegeben am 19. Mai 1923,
   der Regierung in Frankfurt a. O. Nr. 20 S. 93, ausgegeben am 19. Mai 1923,
   der Regierung in Stettin Nr. 20 S. 159 Sonderbeilage, ausgegeben am 19. Mai 1923,

der Regierung in Köslin Nr. 21 S. 129 Sonderbeilage, ausgegeben am 26. Mai 1923,
der Regierung in Schneidemühl Nr. 17 S. 77, ausgegeben am 5. Mai 1923,
der Regierung in Liegnitz Nr. 21 S. 146, ausgegeben am 26. Mai 1923, und
der Regierung in Magdeburg Nr. 18 S. 138, ausgegeben am 5. Mai 1923;

5. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 23. April 1923, betreffend die Genehmigung eines Nachtrags zum Statut der Zentral-Landschaft für die Preußischen Staaten vom 21. Mai 1873, durch die Amtsblätter
der Regierung in Königsberg Nr. 18 S. 136, ausgegeben am 5. Mai 1923,
der Regierung in Gumbinnen Nr. 19 S. 141, ausgegeben am 12. Mai 1923,
der Regierung in Allenstein Nr. 19 S. 85, ausgegeben am 19. Mai 1923,
der Regierung in Marienwerder Nr. 19 S. 81, ausgegeben am 12. Mai 1923,
der Regierung in Potsdam und der Stadt Berlin Nr. 18 S. 265, ausgegeben am 5. Mai 1923,
der Regierung in Frankfurt a. O. Nr. 19 S. 89, ausgegeben am 12. Mai 1923,
der Regierung in Stettin Nr. 18 S. 144, ausgegeben am 5. Mai 1923,
der Regierung in Köslin Nr. 18 S. 113, ausgegeben am 5. Mai 1923,
der Regierung in Stralsund Nr. 18 S. 91, ausgegeben am 5. Mai 1923,
der Regierung in Schneidemühl Nr. 18 S. 89, ausgegeben am 11. Mai 1923,
der Regierung in Breslau Nr. 18 S. 166, ausgegeben am 5. Mai 1923,
der Regierung in Liegnitz Nr. 19 S. 136, ausgegeben am 12. Mai 1923,
der Regierung in Oppeln Nr. 18 Sonderbeilage, ausgegeben am 19. Mai 1923,
der Regierung in Magdeburg Nr. 18 S. 136, ausgegeben am 5. Mai 1923,
der Regierung in Merseburg Nr. 18 S. 123, ausgegeben am 5. Mai 1923,
der Regierung in Erfurt Nr. 19 S. 102, ausgegeben am 12. Mai 1923, und
der Regierung in Schleswig Nr. 19 S. 161, ausgegeben am 5. Mai 1923;

6. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 23. April 1923, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an den Kreis Wittlage zur Regulierung und Instandsetzung der Hunte, durch das Amtsblatt der Regierung in Osnabrück Nr. 21 S. 117, ausgegeben am 26. Mai 1923;

7. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 26. April 1923, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an den Magistrat der Stadt Buer zur Verlegung von Gas- und Hochspannungsleitungen sowie Kabeln zum Zwecke der Versorgung der Stadtgemeinde Buer mit elektrischem Strom und Gas, durch das Amtsblatt der Regierung in Münster Nr. 22 S. 169, ausgegeben am 2. Juni 1923;

8. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 1. Mai 1923, betreffend die Genehmigung der Beschlüsse des 25. Generallandtags der Schlesischen Landschaft, durch die Amtsblätter
der Regierung in Breslau Nr. 20 Sonderbeilage, ausgegeben am 19. Mai 1923,
der Regierung in Liegnitz Nr. 20 S. 151, ausgegeben am 19. Mai 1923,
der Regierung in Oppeln Nr. 19 Sonderbeilage, ausgegeben am 26. Mai 1923, und
der Regierung in Frankfurt a. O. Nr. 21 S. 112, ausgegeben am 26. Mai 1923;

9. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 5. Mai 1923, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an die Firma Oberschlesische Eisenindustrie-Aktiengesellschaft für Bergbau und Hüttenbetrieb in Gleiwitz zur Erweiterung ihrer Privatanschlußbahn auf dem Hochofen- und Stahlwerk Julienhütte bei Bobrek und zur Anlage eines Erzlagerplatzes nebst Verladeeinrichtungen daselbst, durch das Amtsblatt der Regierung in Oppeln Nr. 18 S. 203, ausgegeben am 19. Mai 1923;

10. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 7. Mai 1923, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an den Kreis Lüchow zum Bau von Hochspannungsleitungen usw., durch das Amtsblatt der Regierung in Lüneburg Nr. 20 S. 165, ausgegeben am 19. Mai 1923.

Redigiert im Büro des Staatsministeriums. — Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.
Bestellungen sind an die **Postanstalten** zu richten.